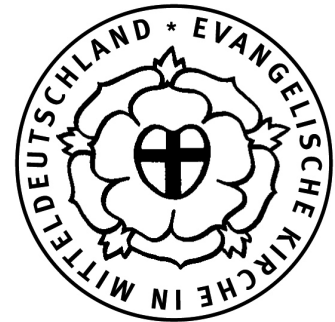


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz – BbgKiStG)	203
Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz – BbgKiStG)	203
Bekanntmachung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA)	206
Kirchensteuergesetz (KiStG LSA)	206
Bekanntmachung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)	209
Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)	209
Bekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz – ThürKiStG)	213
Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz – ThürKiStG)	213
Berichtigung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336)	217

B. PERSONALNACHRICHTEN	217
-------------------------------	-----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	217
----------------------------------	-----

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	221
Vermietung einer Wohnung im Pfarrhaus Rippicha	222

*Wer mir dienen will, der folge mir nach;
und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein.*
Johannes 12, 26



Am 24. Juli 2009 hat Gott unseren Bruder
Bischof i. R. Dr. Dr. h.c. Werner Krusche
im 92. Lebensjahr aus diesem Leben heimgerufen in sein Reich.

Werner Krusche wurde am 28. November 1917 im sächsischen Lauter als Sohn eines Gemeinschaftspredigers geboren. Dass er im Alter von einem Jahr seine Mutter verlor, hat seine Kindheit nachhaltig geprägt – er wuchs bei Verwandten auf. Nach dem Abitur 1937, nach Arbeitsdienst und Rekrutenausbildung, war er von Beginn des zweiten Weltkrieges an als Soldat an der Front, bis er 1942 schwer verwundet wurde. Ab 1943 studierte er in Leipzig, Bethel, Heidelberg, Göttingen und Basel Theologie, war wissenschaftlicher Assistent in Heidelberg und ab 1954 Pfarrer in Dresden. Von 1958 bis 1966 leitete er das Predigerseminar der Sächsischen Landeskirche in Lückendorf; von 1966 bis 1968 war er Dozent für Systematische Theologie am Theologischen Seminar Leipzig.

1968 wurde er zum Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen berufen; er bekleidete dieses Amt bis 1983. Während dieser Zeit war er zeitweise auch Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen des Kirchenbundes in der DDR.

In den Jahren seines Bischofsamtes hat Bischof Dr. Krusche angesichts großer kirchlicher und politisch-gesellschaftlicher Herausforderungen in seiner unverwechselbaren, aufmerksamen und humorvollen Art mit seinen vielfältigen Gaben und seiner geistlichen Weisheit prägend und richtungweisend gewirkt – durch Beiträge auf Synodentagungen, bei ökumenischen Zusammenkünften und als begnadeter Prediger ebenso wie durch seinen seelsorgerlichen Dienst an vielen Mitarbeitenden und durch seine Besuche in Gemeinden und Kirchenkreisen. Auch während der langen Zeit seines Ruhestandes war er ein wacher Beobachter und Begleiter des Weges von Kirche und Gesellschaft.

Wir denken an ihn in Liebe und in tiefer Dankbarkeit gegen Gott für den Segen, den so viele durch unseren Bruder Werner Krusche empfangen haben. Wir sind gewiss, dass er nun sehen darf, was er geglaubt und so vielen gepredigt hat.

Magdeburg, im Juli 2009

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Propst Siegfried T. Kasparick
Amtierender Bischof

Wolf von Marschall
Präses der Landessynode

Brigitte Andrae
Präsidentin des
Landeskirchenamtes

**A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen,
Verfügungen**

**Bekanntmachung des Gesetzes
über die Erhebung von Steuern durch Kirchen
und andere Religionsgemeinschaften
im Land Brandenburg (Brandenburgisches
Kirchensteuergesetz – BbgKiStG)**

Nachstehend wird der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz – BbgKiStG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) bekannt gemacht.

Eisenach, den 9. Juli 2009
(7510-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Gesetz über die Erhebung von Steuern durch
Kirchen und andere Religionsgemeinschaften
im Land Brandenburg (Brandenburgisches
Kirchensteuergesetz – BbgKiStG)**

Vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Besteuerungsrecht**

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften), können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern aufgrund eigener Steuerordnungen (Kirchensteuern) erheben.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und im Land Brandenburg ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit der Beendigung der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet:
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist, oder
4. bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist der Kirchenaustritt durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle zur Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und das Verfahren dazu einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt bestimmen. Dies gilt für den Fall einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen oder Religionsgemeinschaften auch für den Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz,
4. Kirchgeld (Ortskirchensteuer),
5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Die Einkommensteuer und die Vermögensteuer sind für die Kirchensteuer Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

- (2) Die Ortskirchensteuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 können nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die kirchlichen Steuerordnungen.
- (3) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer sind durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften im Voraus festzulegen, wobei die Festlegung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder der Vermögensteuer erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Rege-

lungen zur Festsetzung von Höchstbeträgen, insbesondere Kappungsregelungen, sind zulässig.

§ 4

Entstehung und Erhebung der Steuerschuld

- (1) Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag im Sinne des § 43 des Einkommensteuergesetzes erhoben wird, entsteht die Kirchensteuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugs-pflichtigen Einnahmen.
- (2) In den übrigen Fällen, in denen die Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, als Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2, 3, 4 oder 6 und § 51a Abs. 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie als Kirchgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhoben wird, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.
- (4) Bei der Steuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 5

Erhebung der Kirchensteuer bei Ehegatten

- (1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung.
- (2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt, ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, die Kirchensteuer von jedem Ehegatten in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuer-Abzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer entsprechend Absatz 3 zur Steuer heranzuziehen.
- (3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die Kirchensteuer für den der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage zu erheben. Werden die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe zusammenveranlagt, ist die Kirchensteuer auf den Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu erheben, der auf den der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten entfällt. Die

gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der besonderen Tarifvorschriften nach §§ 32b und 34 bis 34b des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde. Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 3 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 3 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen.

(4) Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten gemeinsam beteiligt (Gemeinschaftskonto), haben diese in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten zuzuordnen ist (§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes). Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

§ 6

Staatliche Anerkennung

- (1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der obersten Finanzbehörde des Landes in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.
- (2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraumes kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Beschluss bis zur Anerkennung eines neuen Beschlusses entsprechend weiter anzuwenden.

§ 7

Verwaltung der Kirchensteuer

- (1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich des § 8 von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften verwaltet. Auf Anforderung werden die zuständigen Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften die Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.
- (2) Der Kirchensteuerpflichtige hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die oberste Finanzbehörde des Landes den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung des Kirchgelds gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird, soweit in die Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einzubeziehen sind, von den Finanzämtern nur bei einer Veranlagung nach § 25 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes übernommen.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann dieses Verfahren auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Brandenburg haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuer-Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

(3) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeit an das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt des Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, sowie unter Beachtung des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, dass Art, Satz und Höhe der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.

(5) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Entschädigung wird zwischen der Landesregierung und den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften vereinbart.

(6) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, finden auf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer die Vorschriften für die Einkommensteuer, für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer die Vorschriften für die Vermögensteuer und für die Steuer vom Grundbesitz die Vorschriften für die Grundsteuer entsprechende Anwendung, wenn in diesem Gesetz und in den Steuerordnungen der Religionsgemeinschaften nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen (§§ 233 bis 240 der Abgabenordnung), über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

und über Strafen und Bußgelder (§§ 347 bis 412 der Abgabenordnung).

(7) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet, aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die Kirchensteuer getroffen. Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamtes, ist vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides die zuständige kirchliche Stelle zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Maßstabsteuer gestützt werden.

§ 10

Vollstreckung

Soweit die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst verwaltet wird, wird sie auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder, soweit kommunale Stellen die Steuer einziehen, von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vollstreckt.

§ 11

Verwaltung der Kirchensteuer für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Brandenburg

(1) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die oberste Finanzbehörde dieses Landes die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und im Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren auch für die gegenüber diesen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften Kirchensteuerpflichtigen an, sofern sie im Land Brandenburg nicht ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung haben, aber von einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte im Land Brandenburg entlohnt werden oder Kapitalerträge von einer auszahlenden Stelle im Land Brandenburg erhalten. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Wird die Kirchensteuer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren oder auf Kapitalerträge in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebsstätte oder einer Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Land Brandenburg nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanz-

amt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst aus. Auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Kirchensteuergesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), außer Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Bekanntmachung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 557) in der Fassung der aktuellen Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 454) bekannt gemacht.

Eisenach, den 9. Juli 2009
(7510-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Kirchensteuergesetz (KiStG LSA)

Vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 557),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 454)

§ 1

Besteuerungsrecht und persönliche Steuerpflicht

(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften), können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern aufgrund eigener Steuerordnungen (Kirchensteuern) erheben.

(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben.

§ 2

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des

Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Abgabenordnung oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt. Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Recht der betreffenden Gemeinschaft.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Besteht in Fällen der Absätze 1 und 2 Nrn. 2 und 3 die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, ist für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer Satz 1 nicht anzuwenden. Diese Kirchensteuer wird neben der Kirchensteuer nach Satz 1 erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. Steuer vom Grundbesitz,
4. allgemeines Kirchgeld (Ortskirchensteuer),
5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Die Kirchensteuer nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden; das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder abgezogen worden ist.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.

(3) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Die Festsetzung von Höchstbeträgen ist zulässig.

(4) Die Ortskirchensteuer gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 können nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die kirchlichen Steuerordnungen.

(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei Ehegatten

(1) Ehegatten, die derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kirchensteuer von beiden Ehepartnern von der Hälfte des Betrags erhoben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben; Entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.

(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Werden die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe zusammen veranlagt, ist die Kirchensteuer auf den Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu erheben, der auf den der steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten entfällt. Die gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung von § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten sind die Regelungen des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung und Minderung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Unberührt bleiben die kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 5

Staatliche Anerkennung

Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie deren Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet das Ministerium der Finanzen. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von dem Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Beschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend weiter anzuwenden.

§ 6

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich des § 7 von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften verwaltet.

(2) Auf Anforderung erteilen die zuständigen Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften die Auskünfte und stellen die Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchführung der Besteuerung erforderlich sind. Die erforderlichen Meldedaten werden den kirchlichen Stellen übermittelt.

(3) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 7

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen, der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die oberste Finanzbehörde des Landes den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwands unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz und die Bemessung der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.

(3) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Entschädigung wird zwischen dem Land und den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften vereinbart.

(4) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, finden auf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer die Vorschriften für die Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer und für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer

die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, wenn in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(5) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet, aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die Kirchensteuer getroffen. Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(6) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet das Ministerium der Finanzen die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die gegenüber diesen steuererhebenden Religionsgemeinschaften steuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, sofern sie im Land Sachsen-Anhalt nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

(7) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, sind die Absätze 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 7a

Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer

(1) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, hat der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt mit dem für die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen, wenn er in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag hat. Die Abführung der Kirchensteuerbeträge hat getrennt nach den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften zu erfolgen. Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von den Finanzämtern an die Religionsgemeinschaften weiterzuleiten.

(2) Sind Ehegatten an den Kapitalerträgen gemeinsam beteiligt, ist § 51a Abs. 2c Satz 11 bis 13 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Sachsen-Anhalts, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das für Steuerverwaltung zuständige Ministerium anordnen, dass Absatz 1 auch auf die gegenüber diesen Religionsgemeinschaften kirchensteuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anzuwenden ist, die in Sachsen-Anhalt nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für diese Religionsgemeinschaften wird insoweit auf die Finanzämter übertragen. Die Anordnung wird durch das für Steuerverwaltung zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Satz 1 gilt nur, soweit die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nicht nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteuerveranlagung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

§ 8

Vollstreckung

Wird die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst verwaltet, wird sie auf Antrag von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt. Die durch Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht beizubehaltenden Verwaltungskosten und Auslagen sind von den Religionsgemeinschaften zu erstatten.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 7 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamts, ist vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides die zuständige kirchliche Stelle zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Maßstabsteuer gestützt werden.

§ 10

Anerkannte Steuerordnungen und Beschlüsse

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter.

(2) Soweit die Landesfinanzbehörden die Kirchensteuer vom Einkommen sowie das besondere Kirchgeld zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung im Sinne des § 7 Abs. 1. Soweit das Ministerium der Finanzen bereits angeordnet hat,

dass die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einzubehalten und abzuführen haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Sachsen-Anhalt haben, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 7 Abs. 6 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 11

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Magdeburg, den 7. Dezember 2001.

Der Präsident des
Landtages von Sachsen-Anhalt
Schaefer

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Höppner

Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhards

**Bekanntmachung des Gesetzes
über die Erhebung von Steuern durch Kirchen,
Religionsgemeinschaften und gleichgestellte
Vereinigungen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kirchensteuergesetz –
SächsKiStG)**

Nachstehend wird der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG) vom 14. Februar 2002 in der Fassung der aktuellen Änderung durch das Gesetz vom 3. April 2009 (SächsGVBl. vom 2. Mai 2009, S. 153) bekannt gemacht.

Eisenach, den 9. Juli 2009
(7510-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Gesetz über die Erhebung von Steuern
durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und
gleichgestellte Vereinigungen
im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kirchensteuergesetz –
SächsKiStG)**

Vom 14. Februar 2002

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009

Der Sächsische Landtag hat am 17. Januar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerberechtigung

Die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die römisch-katholischen Bistümer, ihre Kirchengemeinden, Pfarreien und die aus ihnen gebildeten Verbände, sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgrund eigener Steuerordnungen von ihren Angehörigen öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) zu erheben.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einer steuererhebenden Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. § 19 Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts folgt, bei Kirchenübertritt jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
 4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahrs, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Wird die Kirchenkapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren erhoben, unterliegen die Kapitalerträge abweichend von Satz 1 der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt ihres Zuflusses Kirchensteuerpflicht besteht.¹

¹ § 2 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

§ 3

Kirchenaustritt, Kirchenübertritt

- (1) Der Kirchenaustritt erfolgt persönlich zur Niederschrift oder durch öffentlich beglaubigte schriftliche Erklärung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem inländischen Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts und wird durch eine von diesem erteilte Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Für Kinder unter 14 Jahren gibt der Personensorgeberechtigte die Willenserklärung ab. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich. Volljährige, für die nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Betreuer bestellt ist, geben ihre Willenserklärung ohne Mitwirkung des Betreuers ab. Entsprechendes gilt für Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist.
- (3) Die persönlichen Willenserklärungen dürfen keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.
- (4) Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht abweichend von Absatz 1 eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Standesbeamten aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.
- (5) Zur Niederschrift abgegebene Willenserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 4 mit ihrem Zugang beim Standesbeamten wirksam.

§ 4

Steuerarten, Steuerordnung

- (1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander als Landes- oder Diözesankirchensteuern oder als Ortskirchensteuern und als solche nur
1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer, Kirchenkapitalertragsteuer; Kirchenlohnsteuer ist auch die auf pauschale Einkommensteuer erhobene Kirchensteuer) oder
 - b) nach Maßgabe der Einkünfte nach besonderem Tarif,
 2. a) als Zuschlag zur Vermögensteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kirchenvermögensteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens nach besonderem Tarif,
 3. als Steuer vom Grundbesitz,
 4. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen und
 5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben werden.
- (2) Vor der Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Wird die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 1 bis 5 EStG anzuwenden.
- (3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch als Mindestbetrag erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird. Eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) ist zulässig.

(4) Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer legt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle durch Kirchensteuerbeschluss fest. Die Beschlussfassung für mehrere Kalenderjahre oder auch auf unbegrenzte Zeit ist zulässig. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.²

§ 5

Anerkennungsverfahren, Veröffentlichung

- (1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Mit der Sonderregelung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 kann auch die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ortskirchensteuerbeschlüsse übertragen werden.
- (2) Die Anerkennung eines Kirchensteuerbeschlusses entfällt:
1. mit Zeitablauf,
 2. mit dem In-Kraft-Treten eines neuen,
 3. bei wesentlichen Änderungen im Bereich der Maßstabsteuern oder der landesrechtlichen Grundlagen mit Ablauf des der Änderung folgenden Kalenderjahrs. Die anerkennende Behörde hat die Kirchen auf das Auslaufen der Anerkennung und die erforderliche Anpassung hinzuweisen.
- In den Fällen der Nummern 1 und 3 gilt der alte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Kirchensteuerbeschlusses weiter, jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahrs hinaus.
- (3) Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der anerkennenden Behörde in ihrem Ministerialblatt veröffentlicht. Beschließt eine Kirche für ihre Angehörigen die Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses einer anderen Kirche, ist es für die Veröffentlichung im Ministerialblatt abweichend von Satz 1 ausreichend, bei der Veröffentlichung des anzuwendenden Kirchensteuerbeschlusses auf dessen erweiterte Anwendung hinzuweisen oder die Veröffentlichung auf die für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen zu beschränken. Die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Regelungen sollen in zusammengefasster Form im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

§ 6

Konfessionsgleiche Ehe

Ehegatten, die derselben steuererhebenden Kirche angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt werden, sind Gesamtschuldner der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 7

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, werden die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

² § 4 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

1. wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, werden die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.³

§ 8

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe),

erhebt diese Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, ist die nach § 4 Abs. 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, das sich bei Anwenden von § 32a Abs. 1 EStG ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG genannten besonderen Tarifvorschriften auf die unter entsprechender Berücksichtigung von § 51a EStG ermittelte Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt. Ist in der nach § 4 Abs. 2 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die besonders besteuerten Kapitaleinkünfte und die besonders ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung nach Satz 1 auszuschneiden und die besonders ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

(3) Werden die Ehegatten oder Ehegatten und die Kinder oder Einzelpersonen und Kinder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, ist die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würde.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.⁴

§ 9

Verwaltung der Steuer, Auskünfte

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen stellen die zuständigen Landesbehörden sowie die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände auf Anforderung die für die Besteuerung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu geben.

(3) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Kirchensteuerpflicht abhängt. Der Kirchensteuerpflichtige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 10

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag einer Kirche soll die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der ihr zustehenden Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde den Finanzämtern übertragen werden. Das Gleiche gilt für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, soweit zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird.

(2) Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe die entsprechenden Beträge innerhalb des Freistaats Sachsen einheitlich sind; die Kirchen sind gehalten, sich untereinander über einheitliche Werte zu verständigen. Erfolgt zwischen den steuererhebenden Kirchen keine Einigung, wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über eine mögliche Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter befinden.

§ 11

Lohnsteuerabzugsverfahren, Betriebsstättenregelung, Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätten im Freistaat Sachsen liegen, verpflichtet, im Lohnsteuerabzugsverfahren die Kirchenlohnsteuer von allen Kirchenangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Freistaats Sachsen, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende Kirchensteuer von den Finanzämtern im Freistaat Sachsen bereits verwaltet wird. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus; Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

(3) Soweit die Steuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch die Finanzämter verwaltet wird und eine Erhebung im Lohnsteuerabzugsverfahren vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

³ § 7 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

⁴ § 8 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

durch die Finanzämter verwaltet wird, haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Abs. 2c Satz 1 und 2 EStG im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren die Kirchenkapitalertragsteuer von Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen einzubehalten und getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für den jeweiligen Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaft abzuführen.

(5) Auf Antrag einer Kirche, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Freistaats Sachsen, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Einbehaltung und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren auch für die gegenüber dieser Kirche steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anordnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten, für den ein Finanzamt im Freistaat Sachsen für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, erhalten. Dabei ist der in dem Bundesland geltende Kirchensteuersatz anzuwenden, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende Kirchensteuer von den Finanzämtern in dem jeweiligen Bundesland bereits verwaltet wird.

(6) Ist bei Ehegatten nur ein Ehegatte Gläubiger der jeweiligen Kapitalerträge, ist Kirchenkapitalertragsteuer auf die darauf entfallende Kapitalertragsteuer entsprechend seiner Kirchenzugehörigkeit mit dem vollen Kirchensteuersatz zu erheben. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen, insbesondere Ehegatten, beteiligt, ist § 51a Abs. 2c Satz 11 bis 13 EStG anzuwenden. Soweit eine beteiligte Person kirchensteuerpflichtig ist, ist auf die ihr anteilig zuzurechnende Kapitalertragsteuer Kirchenkapitalertragsteuer entsprechend ihrer Kirchenzugehörigkeit mit dem vollen Kirchensteuersatz zu erheben.⁵

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2597) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über Verzinsung, die Säumniszuschläge und das Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, gelten die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohn- und Kapitalertragsteuerabzugsverfahren, sowie die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechend, soweit in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass, ein Vollstreckungsaufschub oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Gleiche gilt bei dem Absehen von Steuerfestset-

zungen. Darüber hinaus können nur die kirchlichen Stellen die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festsetzen, stunden, ganz oder teilweise erlassen oder niederschlagen.⁶

§ 13

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist nach § 36 Nr. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen die Festsetzung der Kirchensteuer im Steuerbescheid eines Finanzamts, ist die zuständige Kirchenbehörde durch das Finanzamt zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu informieren.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer oder Grundsteuer gestützt werden.

(4) Jeder der Anfechtung unterliegende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.⁷

§ 14

Andere Steuerberechtigte

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben durch andere als in § 1 bezeichnete Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechend. Den Religionsgemeinschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 15

Durchführungsverordnungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und dem Staatsministerium des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Veranlagung, Erhebung und Einziehung der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und
 2. ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung und Veröffentlichung von Ortskirchensteuerbeschlüssen.
- (2) Die steuererhebenden Körperschaften sind zu beteiligen.⁸

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch steht.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer nach § 4

⁵ § 11 Abs. 4 bis 6 eingefügt durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

⁶ § 12 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

⁷ § 13 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

⁸ § 15 geä. durch G vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153)

Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung im Sinne des § 10 Abs. 1.

(3) Soweit die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 3), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Februar 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

**Bekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur
Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer
Kirchensteuergesetz – ThürKiStG)**

Nachstehend wird der Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz) vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12) in der Fassung der aktuellen Änderung durch das 2. Änderungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 585) bekannt gemacht.

Eisenach, den 9. Juli 2009
(7510-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Thüringer Gesetz zur Regelung
des Kirchensteuerwesens
(Thüringer Kirchensteuergesetz – ThürKiStG)**

Vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12),
zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz
vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 585)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Kirchensteuerrechtliche Rahmenregelungen
für den Bereich der evangelischen Landeskirchen und
der römisch-katholischen Kirche**

§ 1

Steuererhebung

Die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die Bistümer, Kirchengemeinden, Pfarreien und Gesamtverbände der römisch-katholischen Kirche sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihren Mitgliedern öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) aufgrund eigener Steuerordnungen zu erheben.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder der in § 1 genannten Kirchen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Kirche und der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Thüringen folgt. Sie beginnt nicht vor der Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht. Sie endet
1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, oder
 3. bei Kirchnaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Der Kirchnaustritt ist durch eine Bescheinigung des Standesamtes, bei dem der Kirchnaustritt erklärt wurde, nachzuweisen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 3

Steuerarten, Steuerordnung

- (1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben

werden als Landes- (Diözesan-) Kirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie in unterschiedlicher Art

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen nach besonderem Tarif),
2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) oder
4. nach Maßgabe des Vermögens.

Vor der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 2 entsprechend.

(2) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle. Kirchensteuern vom Einkommen können auch als Mindestbetrag erhoben werden, wenn Einkommensteuern festgesetzt oder Lohnsteuern einbehalten werden. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(3) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium. Ein Kirchensteuerbeschluss gilt als anerkannt, wenn er dem anerkannten Beschluss des vorhergehenden Haushaltsjahres entspricht und das für Finanzen zuständige Ministerium nicht schriftlich gegenüber der Kirche auf eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse hingewiesen hat. In diesem Fall entfällt die Anerkennung mit Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Zugangs des Schreibens folgt. Beschließt eine Kirche für ihre Mitglieder die Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses einer anderen Kirche, ist es abweichend von Satz 5 ausreichend, die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger auf die Anwendbarkeitsbestimmung zu beschränken. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluss vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nächsten Steuerjahres.

§ 4

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Wird für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur

Kapitalertragsteuer jedes Ehegatten nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen jedes Ehegatten nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuererhebende Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 1 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, ist diese mit gesondertem Steuertarif ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 1 auszuscheiden. Dem der steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten ist die nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer zuzurechnen, die unter Berücksichtigung der Kirchensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes berechnet wurde. Die Kirchensteuer des der steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 6

Verwaltung der Steuer, Auskunftspflicht

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen stellen die zuständigen Landesbehörden sowie die Gemeinden, Kreise und kommunalen Zusammenschlüsse auf Anforderung die für die Besteuerung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Mitgliedschaft in einer steuererhebenden Kirche im Sinne des § 1 abhängt. Der Kirchensteuerpflichtige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 7

Verwaltung durch die Finanzämter

Auf Antrag einer Kirche ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe

durch das für Finanzen zuständige Ministerium den Finanzämtern zu übertragen. Für die Verwaltung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gilt dies nur, wenn zur Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird. Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe die entsprechenden Beträge innerhalb Thüringens einheitlich sind. Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der Landesregierung und den Kirchen vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwands unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

§ 8

Lohnsteuerabzugsverfahren

- (1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Thüringen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.
- (2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet das für Finanzen zuständige Ministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, die in Thüringen nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer in Thüringen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen. Auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.
- (3) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 8a

Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

- (1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.
- (2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das für Finanzen zuständige Ministe-

rium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuersatz der erhebenden Kirche durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anordnen, die in Thüringen nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für diese Kirchen wird dabei insoweit auf die Finanzämter übertragen. Die Anordnung wird durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge an diese Kirchen weiterzuleiten.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteueranmeldung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

(4) Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger der Kapitalerträge auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt, wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, in Thüringen befindet. Er darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist. Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne des Absatzes 3 ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger der Kapitalerträge auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften, abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass

- (1) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, finden auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer insbesondere die Bestimmungen über das Lohnsteuer- und das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz und in der kirchlichen Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung anzu-

wenden mit Ausnahme der Bestimmungen über Säumniszuschläge und Zinsen sowie über Strafen und Bußgelder.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) auch auf die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu dieser Steuer erhoben wird. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 10 Beitreibung

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird sie auf Antrag durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der Abgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze beigetrieben.

§ 11 Rechtsbehelfe

(1) Richtet sich das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu unterrichten.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) gestützt werden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

Zweiter Abschnitt Rahmenregelungen

§ 12 Andere Steuererhebende

Dieses Gesetz findet auf andere als die in § 1 bezeichneten Religionsgesellschaften sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung, soweit diese Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 13 Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

(1) Den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Der Austritt ist mit Wirkung für den staatlichen Bereich gegenüber dem Standesamt zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk

der Erklärende seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Durchführungsverordnungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. das Verfahren beim Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft einschließlich der Regelungen zur Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt sowie zur Mitteilung des vollzogenen Austritts an andere Stellen,
2. Gebühren- und Auslagentatbestände und die kostendeckende Höhe der Verwaltungsgebühren für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
3. die staatliche Anerkennung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden nach § 3 Abs. 3.

§ 15 Anerkannte Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht zu diesem Gesetz in Widerspruch steht.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer vom Einkommen sowie das besondere Kirchgeld zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung nach § 7 Satz 1. Soweit das für Finanzen zuständige Ministerium bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Thüringen haben, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 16 Übergangsbestimmung

Das Thüringer Kirchensteuergesetz in der ab dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes geltenden Fassung findet hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 7 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 1999 zufließen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in der im Gesetz – und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 329–364) außer Kraft.

Erfurt, den 3. Februar 2000

Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Berichtigung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland zur Ausführung
des Kirchengesetzes über Mitarbeiter-
vertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz –
MVG-AusfG) vom 16. November 2008
(ABl. S. 336)**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift „Abschnitt IV: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“ muss richtig heißen „Abschnitt III: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“.
2. Die Überschrift „Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ muss richtig heißen „Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

Eisenach, den 6. Juli 2009
(4720 / 0194-4)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

B. Personalmeldungen

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **I. Kreisgemeindepädagogenstelle (Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), Magdeburg**
2. **Pfarrstelle im Ev. Militärpfarramt Schönwalde/Holzendorf**
3. **Pfarrstelle Mehna-Dobitschen**
4. **Pfarrstelle St. Sylvestri und Liebfrauen in Wernigerode**
5. **Pfarrstelle Tucheim (Kirchspiel Gloine)**
6. **Pfarrstelle Winterstein-Fischbach**

Zu 1.:

I. Kreisgemeindepädagogenstelle (Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

Kirchenkreis Magdeburg

Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Dienstwohnung nicht vorhanden, Dienstsitz ist Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: ab 1. September 2009

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen.

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Magdeburg ist die Stelle der Referentin/des Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab dem 1. September 2009 wieder zu besetzen.

Die Stelle ist grundsätzlich für ordinierte Gemeindepädagogen mit entsprechender Ausbildung vorgesehen.

Für den Fall, dass sich keine geeigneten ordinierten Bewerber finden, ist auch eine privatrechtliche Anstellung von nicht ordinierten Gemeindepädagogen (Fachhochschulabsolventen oder vergleichbare Ausbildung) möglich.

Basis der Ausschreibung sind die Richtlinie über Leitungsstrukturen in der Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche vom 1. November 2001 und die Beschlüsse zur Umsetzung der Richtlinie im Kirchenkreis Magdeburg.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Begleitung des gemeindepädagogischen Konventes,
- Fortschreibung der Konzeption für den gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis,
- die Begleitung der Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Mitarbeit in den Leitungsgremien des Kirchenkreises,
- die Übernahme von Leitungsverantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst und für Projekte,
- der Kontakt zum Gemeinwesen, insbesondere zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
- Begleitung und Koordinierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Der Dienst erfolgt im Rahmen der Konzeption für den gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis Magdeburg.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter,

- mit gemeindepädagogischer Qualifikation (ordinierte Gemeindepädagogen, Fachhochschulabsolventen oder vergleichbare Ausbildung),
- mit Leitungskompetenz,
- der gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt,
- der bereit ist im Team zu arbeiten,
- der auf haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen zugeht und sie für den Dienst in der gemeindepädagogischen Arbeit motiviert.

Wir bieten ein Arbeitsfeld in einem attraktiven Kirchenkreis, der viele Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, und die Zusammenarbeit mit kreativen und aufgeschlossenen Mitarbeitern.

In Magdeburg können Sie alle Vorzüge einer Großstadt verbinden mit dem Zusammenleben und -arbeiten in der Gemeinschaft der MitarbeiterInnen.

Für die Tätigkeit eines Ehepartners im gemeindepädagogischen Dienst gibt es Perspektiven im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilt:

Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,
39124 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637,
E-mail: suptur@ek-md.de, [homepage: www.ek-md.de](http://www.ek-md.de)

Zu 2.:**Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt
Schönewalde/Holzdorf**

Zum 1. Januar 2010 ist die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstsitz Schönewalde/Holzdorf neu zu besetzen.

Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Cottbus, Doberlug-Kirchhain, Döbern, Frankfurt an der Oder, Krugau, Schneeberg (Brandenburg), Storkow, Strausberg.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der lebenskundliche Unterricht für alle Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung angeboten.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens zwölf Jahre verlängerbar ist. Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Bewerberinnen und Bewerber,

- die bei Dienstbeginn höchstens 50 Jahre alt sind,
- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
- die über eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung verfügen

senden Ihre Unterlagen an das Landeskirchenamt der EKM,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt der EKM,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346116.
Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne,
Zeppelinstr.18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 3428461.

Zu 3.**Pfarrstelle Mehna-Dobitschen**

Kirchenkreis Altenburger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Dobitschen

Gemeindeglieder: 970

Dienstbeginn: 1. Januar 2010

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinden Dobitschen, Dobraschütz, Göllnitz, Großröda, Lumpzig, Mehna und Tegwitz (acht Predigtstätten).

Die zahlreichen kleinen Ortschaften des Pfarramtsbereichs liegen in einer Hügellandschaft westlich von Altenburg zwischen Meuselwitz und Schmölln. Landwirtschaft und Obstbau prägen die Gegend. Die Entfernung nach Gera beträgt 17 km, nach Schmölln, Meuselwitz und Altenburg je 12 km, zur A 4 15 km. Mehna ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, zu der alle Kirchgemeinden des Kirchspieles gehören. Grundschulen gibt es in Altkirchen und Posa, die Regelschule befindet sich am Ort, Gymnasien gibt es in Altenburg (unter anderem „Christliches Spalatin-Gymnasium“), in Schmölln und Meuselwitz. Ein kommunaler Kindergarten befindet sich im Ortsteil Rolika (1 km), ein Johanner-Kinderkinder in Lumpzig. Einkaufsmöglichkeiten bestehen am Ort. Ärzte aller Fachrichtungen praktizieren in Altenburg und Schmölln.

Die acht Dorfkirchen mit teilweise bedeutender Geschichte, um deren Erhaltung sich viele Ehrenamtliche bemühen, werden regelmäßig für das Gemeindeleben genutzt. Beheizbare Gemeinderäume sind ebenfalls vorhanden. Die neun kirchlichen Friedhöfe werden weitgehend von Ehrenamtlichen verwaltet.

Das Pfarrhaus in Dobitschen ist ein ortstypischer Fachwerkbau. Im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinderäume einschließlich des neuen, gut ausgestatteten Amtszimmers. Im Obergeschoss ist die Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad (insgesamt 118 m²), die mit Öl beheizt wird. Eine Garage ist vorhanden. Zum Haus gehört ein schöner Garten, dessen Wiese auch für Gemeindefeste genutzt wird.

Im Pfarrstellenbereich ist ein Gemeindepädagoge mit einem Teil seines Dienstauftrags tätig. Ehrenamtliche Organisten, engagierte Kirchenälteste und ehrenamtlich regelmäßig tätige Gemeindeglieder tragen das Gemeindeleben. In der Region

übernehmen regelmäßig Lektoren Gottesdienste. Alle Kirchengemeinden sind an die Buchungsstelle Altenburg angeschlossen. Geregelte Küsterdienste gibt es in allen Kirchengemeinden. Sechs von sieben Gemeindekirchenräten haben ehrenamtliche Vorsitzende.

In allen Kirchen wird 14-tägig bzw. monatlich Gottesdienst gefeiert. Ein Bibelgesprächskreis trifft sich monatlich, ein Hauskreis 14-tägig. Monatlich einmal werden die Kinder zu einem offenen Samstagskreis eingeladen (von Ehrenamtlichen verantwortet), in Göllnitz gibt es einen gemischten Chor. Die einzelnen Kirchengemeinden gestalten das Kirchenjahr nach ihren volkskirchlichen Traditionen und gehen erste Schritte auf dem Weg des Zusammenwachsens im Pfarramtsbereich (zum Beispiel Erntedank, Goldene Konfirmation, Himmelfahrt).

Amtshandlungen im Kirchspiel in den Jahren 2007/08:

Taufen: 6/6

Konfirmationen: 1/4

Trauungen: 1/0

Bestattungen: 16/16

Die Gemeinden freuen sich auf eine/n kontaktfreudige/n, engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der das Bewährte freudig weiterführt, neue Ideen einbringt und eigene Akzente in der Arbeit mit diesem großflächigen Pfarrstellenbereich setzt.

Sie/er sollte Freude an der Gottesdienstgestaltung haben und sich um aktuelle und lebendige Predigten bemühen. Sie/er sollte die seelsorgerliche Begleitung und das Heranführen junger Menschen und Familien an den Glauben als wichtigste Aufgabe sehen.

Sie/er sollte Ehrenamtliche fördern und begleiten und die bisher gute Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vereinen fortführen. Der Pfarrkonvent freut sich auf eine/n Teamarbeiterin/Teamarbeiter, die/der auch konzeptionell im Kirchenkreis mitarbeiten möchte.

Für Pfarrehepaare gibt es auf Anfrage verschiedene Möglichkeiten einer weiteren Anstellung.

Weitere Informationen:

Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel.: 0177 4059000, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de

Zu 4.:

Pfarrstelle St. Sylvestri und Liebfrauen in Wernigerode

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 960

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch Wahl der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinde St. Sylvestri und Liebfrauen sucht zum baldmöglichsten Dienstantritt eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Wernigerode liegt am nördlichen Harzrand. Die Kirchengemeinde ist mit knapp 2 000 Gemeindegliedern die größte der Stadt. Zu ihr gehören die Sylvestri- und die Liebfrauenkirche, in denen im Wechsel die Gottesdienste gefeiert werden. Im Bereich des kircheneigenen, selbstverwalteten Friedhofs liegt die Theobaldikapelle, in der besondere Gottesdienste und Trauerfeiern stattfinden.

Wir bieten:

- eine Fülle von Gemeindegruppen
- ein gut eingearbeitetes Gemeindebüro
- einen engagiert arbeitenden Gemeindekirchenrat mit verschiedenen Ausschüssen
- eine sanierte fünf-Raum-Dienstwohnung mit Garten im Zentrum der Stadt
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Gottesdienste und Gemeindeleben mitgestalten
- Leben in der „Bunten Stadt am Harz“, mit vielfältigen kulturellen Angeboten, guter Verkehrsanbindung, vielen Touristen, Krankenhaus, Schulen in allen Formen

Wir erwarten:

- Erfahrung in Verkündigung und Seelsorge
- Führungsqualitäten und Moderationsfähigkeit
- aufgeschlossene, zuverlässige und aufmerksame Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen
- Offenheit für verschiedene Frömmigkeitsformen
- Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den beiden anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt und im Regionalbeirat
- Interesse am guten ökumenischen Miteinander
- Bereitschaft, die wichtige Rolle der Kirche im öffentlichen Leben der Stadt mitzuprägen

Weitere Auskünfte erteilen:

- der amtierende Superintendent Pfarrer Hans-Jürgen Kant, Tel.: 03943 906266, E-Mail: st.johannis-wr@t-online.de
- die stellvertretende Vorsitzende des GKR, Dr. Ingrid Haring, Tel.: 03943 632734, E-Mail: ig-haring@t-online.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Tucheim (Kirchspiel Gloine)

mit den Gemeinden Tucheim, Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth und Paplitz

Kirchenkreis: Elbe-Fläming

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 814

sechs Predigtstellen (einschließlich Versorgung des Sozialtherapeutischen Zentrums „Schloss Ringelsdorf“)

Erwartet wird die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in der Region.

Besetzung durch Wahl der Kirchengemeinden

In landschaftlich reizvoller Gegend liegen die Orte des Kirchspiels Gloine, das von einem engagierten Gemeindekirchenrat zusammen mit der Pfarrerin/dem Pfarrer geleitet wird. Der Vorsitz des Gemeindekirchenrates und viele Aufgaben nehmen die Kirchenältesten selbständig wahr. Eine Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst (mit 25 Prozent), die auch die Rechte der Ordination innehat, kümmert sich zur Zeit um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Pfarrhaus unterstützt eine Büromitarbeiterin die Arbeit (30 Prozent). Die MitarbeiterInnen der Region freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Kirchspiel gern leitet und dabei
- partnerschaftlich mit den beruflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zusammenarbeitet,

- das Gemeindeleben gemeinsam mit ihnen weiterentwickelt,
- einen besonderen Schwerpunkt in der Seelsorge und im Besuchsdienst setzt,
- gut mit den Kommunen zusammenarbeitet und
- sich aktiv in die Arbeit in der Region einbringt.

Im Kirchspiel sind sechs sanierte Kirchen (mit gut spielbaren Orgeln) vorhanden. An allen Orten gibt es Gemeinderäume mit Teeküche und Toilette, die gute Voraussetzungen für die örtliche Gemeindegemeinschaft schaffen. Die schöne Barockkirche in Tucheim mit ihrer wertvollen Orgel ist darüber hinaus ein einladender Ort für Veranstaltungen des ganzen Kirchspiels. Das Pfarrhaus mit vier schönen Wohnräumen (137,75 m²) und Arbeitszimmer/Büro im Erdgeschoss sowie drei Räumen im Obergeschoss (die auch als separate Wohnung verwendet werden können) wurde erst vor kurzem aufwändig saniert und ist in einem hervorragenden Zustand. Es liegt malerisch auf dem Kirchgrundstück, ein wenig zurückgesetzt von der Straße, mit einem Garten.

Tucheim (circa 1 500 Einwohner) liegt an der B 107 auf halber Strecke zwischen Genthin (regionales Zentrum mit allen Schularten, Bahnanschluss Richtung Magdeburg und Berlin sowie Krankenhaus) und der Autobahnauffahrt Ziesar (A 2). Im Ort gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten.

Auskünfte erteilen:

Stellvertretende Superintendentin Sigried Neumann,
Oberstr. 72, 39288 Burg, Tel.: 03921 942374
Ines Banse, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates,
Ziesarstr. 116, 39307 Tucheim, Tel.: 0173 5128087
Pfarrer Dr. Reinhard Simon, Genthin (Vakanzverwalter),
Große Schulstraße 3, 39307 Genthin, Tel.: 03933 3605

Zu 6.:

Pfarrstelle Winterstein-Fischbach

Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Winterstein

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 790

Dienstbeginn: Dezember 2009

Wahlrecht der Kirchengemeinde

1. Allgemeines

Am Fuße des Inselsberges, (5 km) am Nordhang des Thüringer Waldes liegt die Pfarrstelle Winterstein-Fischbach mit den Orten Winterstein und Fischbach, die mit Schwarzhausen und Schmerbach zur Verwaltungsgemeinschaft Emsetal zusammengeschlossen sind. In Fischbach und Winterstein leben 1 489 Einwohner.

2. Spezielle Angaben

Im Rahmen der Pfarrstelle Winterstein-Fischbach sind 25 Prozent Dienste im Nachbarpfarramt Schwarzhausen bzw. im Kirchenkreis enthalten. Eine Zusammenarbeit mit der Nachbarpfarrstelle geschieht im Rahmen des Regionalpfarramtes. Diese Struktur wird auch über das Jahr 2012 hinaus Bestand haben.

In Winterstein sind eine Grundschule, ein Zahnarzt, ein Allgemeinmediziner und eine Sparkasse vorhanden. Der Kindergarten ist in Fischbach, die Regelschule in Tabarz, Gymnasien sind in Ruhla und Friedrichroda. Lebensmittelmärkte sind in Tabarz.

Gemeindeleben:

Das Zentrum unseres bunten Gemeindelebens sind die wöchentlichen Gottesdienste mit anschließendem Kirchenkaffee in beiden Orten, zu denen insgesamt durchschnittlich 40 bis 50 Besucher kommen. Die Küsterdienste werden ehrenamtlich von den Kirchenältesten wahrgenommen.

Glauben hilft leben – so steht es sowohl auf dem Gemeindebus wie auch am Pfarrhaus. Darum geht es in allen unseren Veranstaltungen. Ein wichtiger Punkt unserer lebendigen Gemeinde ist die gelebte Gemeinschaft untereinander in den 2 Gesprächskreisen, im Männerstammtisch, bei vielfältigen Festen der Kirchengemeinde genauso wie bei den Seniorennachmittagen.

Eine wichtige Säule unserer Gemeindegemeinschaft ist die Arbeit mit Kindern, beginnend im Miniclub, über Christenlehre, Jung-schar und Konfirmandenunterricht bis hin zu Geländespielen und Rüstzeiten (wöchentlich ca. 45 Kinder).

Ein Gemeindeglied (Gemeindepädagogin) ist für 8 Wochenstunden in der Gemeinde angestellt.

Glauben hilft leben – das ist auch die Mitte unserer vielen jährlichen Höhepunkte, beginnend bei der Bibelwoche, dem Kirchenkino, über das Ostergeschehen mit Tischabendmahl und Ostermorgen, Kirchweihfeste, Emsetalgottesdienste, dem Erntedank, „Fest“ und vielem mehr.

Gebäude

Unsere beiden kleinen Dorfkirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

Mit einer Bankheizung (Fußheizung) und beweglichen Bänken sind sie für verschiedenste Veranstaltungen nutzbar.

Die Jakobuskirche in Fischbach verfügt neben dem Gottesdienstraum über einen kleinen Gemeindegemeinschaftsraum und eine Toilette in der Kirche.

Das gasbeheizte Pfarrhaus in Winterstein ist in einem sehr guten Zustand. Es befindet sich in sehr ruhiger Lage ca. 600 m von der Kirche entfernt. Die abgeschlossene Wohnung im 1. Stock (ca. 115 m²) besteht aus 4 Zimmern, einer Wohnküche, einem Bad und einer Toilette. Daneben gibt es zwei PKW Stellplätze (Carport) und einen schönen Garten. Im Erdgeschoss befindet sich ein größerer Gemeindegemeinschaftsraum sowie eine gut ausgestattete Küche, das Archiv und das Amtszimmer. Im Dachgeschoss befindet sich neben einem kleinen Gästezimmer ein weiterer sehr schöner Gemeindegemeinschaftsraum mit Dusche und WC.

Das Pfarramt ist technisch bestens ausgerüstet (PC, Kopierer, Beamer, Overhead, Gemeindebus).

Wünsche und Erwartungen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen, kontaktfreudig und ideenreich seine Berufung von Gott her hier in Winterstein-Fischbach sieht.

Sie/er sollte Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und allen anderen Gemeindegliedern sowie an der Begleitung und Leitung des Gemeindekirchenrates und an der Gestaltung von lebendigen gemeinschaftsorientierten Gottesdiensten haben.

Führung, Leitung aber genauso gemeinschaftliche Zusammenarbeit, neue Ideen und ein gelebter persönlicher Glaube sollen für sie/ihn keine Fremdworte sein.

Der Gemeindekirchenrat und alle Gemeindeglieder freuen sich auf die Gemeinschaft und auf eine segensreiche Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer.

3. Weitere Informationen

- Superintendent Berger, Waltershausen,
Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de

- Angela Lange (stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates), Tel.: 036259 61446 (Winterstein)
- Uta Bischof, Tel.: 036259 62371 (Fischbach)

Sonstige Stellen

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer für Frankfurt am Main

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt mit vielen Bewohnern aus unterschiedlichen kulturellen und auch religiösen Kontexten. Die Evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich missionarisch und ist herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination und Vertretung der vielfältigen Arbeitsbereiche evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt. Die Arbeit geschieht in den neunundfünfzig Kirchengemeinden ebenso wie in über 30 evangelischen Kinder- und Jugendhäusern, in Projekten der Schulsozialarbeit und Berufsqualifizierung ebenso wie durch Jugendverbandsarbeit oder durch Ferienreisen. Im Evangelischen Stadtjugendpfarramt unterstützen vier pädagogische Referentinnen/Referenten und Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter die/den Stadtjugendpfarrerinnen/Stadtjugendpfarrer bei der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes. In der Innenstadt steht mit Sankt Peter eine Jugendkulturkirche mit einem eigenen Team für Großveranstaltungen in der Rhein-Main-Region zur Verfügung.

Über die Arbeitsbereiche können Sie sich informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt www.ejuf.de; die generellen Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtssammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22 bis 24).

Von Ihnen wird gewünscht, dass Sie

- Berufserfahrung in Gemeindearbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringen;
- sich über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzepte orientieren;
- gründliche theologische Arbeit leisten;
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben;
- über Leitungskompetenzen verfügen und konfliktfähig sind;
- über Kenntnisse in Organisation, Verwaltung und Hauswesen verfügen.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im ERV, Herrn OKR Jürgen Mattis, Tel.: 069 92105 6671, E-Mail: juergen.mattis@ervffm.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Kirchengemeinde und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

hier: Kirchengemeinden Geba und Stepfershausen, Superintendentur Meiningen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Geba und Stepfershausen, Superintendentur Meiningen, hat die Kreissynode Meiningen am 14. Oktober 2008 gemäß § 10a Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Geba und Stepfershausen, Superintendentur Meiningen, werden als selbstständige Kirchengemeinden aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde Stepfershausen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stepfershausen.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Meiningen am 16. Dezember 2008 genehmigt.

Eisenach, den 1. Juli 2009
(1404)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

hier: Kirchengemeinden Günserode, Seega und Göllingen, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Günseroda und Seega, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Günserode und Seega, Superintendentur Bad Frankenhausen-

Sondershausen, werden als selbstständige Kirchgemeinden aufgehoben und mit der Kirchgemeinde Göllingen mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.

- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Göllingen.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 2. Dezember 2008 genehmigt.

Eisenach, den 1. Juli 2009
(1404)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier: Kirchgemeinden Gräfenthal und Großneundorf,
Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld**

Auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der Kirchgemeinden Gräfenthal und Großneundorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, hat die Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld am 10. Juni 2008 gemäß § 10a Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

- Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Gräfenthal und Großneundorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2008 als juristisch selbstständige Kirchgemeinden aufgehoben und zur neuen Kirchgemeinde Gräfenthal zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gräfenthal.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld am 2. Dezember 2008 genehmigt.

Eisenach, den 1. Juli 2009
(1404)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier: Kirchgemeinden Rottleben, Steinhaleben und
Bendeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-
Sondershausen**

Auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der Kirchgemeinden

Rottleben, Steinhaleben und Bendeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

- Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Rottleben und Steinhaleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden als selbstständige Kirchgemeinden aufgehoben und mit der Kirchgemeinde Bendeleben mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bendeleben.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 2. Dezember 2008 genehmigt.

Eisenach, den 1. Juli 2009
(1404)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Vermietung einer Wohnung im Pfarrhaus Rippicha

Im Pfarrhaus in Rippicha wird zum Herbst 2009 eine schön sanierte Wohnung frei (OG, 90 m², 3 Zimmer, Küche, Flur, 2 Bäder, Abstellraum, Kaltmiete 3,50/m²). Zur Wohnung gehören eine Garage sowie ein großer Obst- und Nutzgarten (ohne Bewirtschaftungszwang). Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume.

Rippicha liegt günstig in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Kreisstadt Zeitz (6 km) in schöner landschaftlicher Umgebung. Die Städte Gera (15 km), Altenburg und Naumburg (30 km) sind leicht zu erreichen. Am Ort befinden sich Kindertagesstätte und Grundschule.

Die Kirchgemeinde möchte die ehemalige Pfarrwohnung von Oskar Brüsewitz an freundliche Menschen vermieten, die sich kirchlich gebunden fühlen und an gemeindlicher Arbeit auf dem Land teilhaben.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:
Horst Schmidt, Vorsitzender des GKR,
Tel.: 03441 211716 sowie Pfarrer Mathias Imbusch,
Tel.: 03441 212854.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Citroën:
Noch höhere Preisnachlässe für
Einrichtungen und Mitarbeiter



zum Beispiel:

- **Citroën C3: 28 %**
- **Citroën C4 Picasso: 27 %**
- **Citroën Berlingo PKW III: 27 %**

Stand: Juli 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere PKW-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632-4701
Fax 0431 6632-4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de